



Aktenzeichen: 131/9-183/1-2025

Tulfes, am 03.07.2025

Betreff: Herr Josef Kirchmair und Frau Katharina Kirchmair
Objektadresse - Hiandlweg 13, 6075 Volderwald
Umbau des ehemaligen Wirtschaftsteils in zwei Wohnungen auf Grundstück Nr.
1013/2, EZ 90049, KG Tulfes
Hinweis über die Auflage der Projektunterlagen und Wahrung des Parteiengehörs

Verständigung / Bekanntmachung

über die Auflage der Projektunterlagen und Wahrung des Parteiengehörs

Herrn Josef Kirchmair und Frau Katharina Kirchmair haben mit Eingabe vom 16.04.2025 bei der Gemeinde Tulfes um die baupolizeiliche Genehmigung für das Vorhaben - Umbau des ehemaligen Wirtschaftsteils in zwei Wohnungen auf Grundstück Nr. 1013/2, KG Tulfes, EZ 90049 - angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022 - zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art und Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde **aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen** und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt.

Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen

Das Bauvorhaben wurde auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der aktuellen Tiroler Bauordnung und den Technischen Bauvorschriften überprüft. Die Überprüfung ergab eine **Konformität mit den geltenden Bestimmungen** und ist demnach und nach aktuellem Stand der Technik als durchführbar und genehmigungsfähig zu bewerten.

Gemäß TROG 2022 wird festgestellt, dass die beabsichtigte Bebauung im Hinblick auf die Größenverhältnisse der im Umgebungsbereich bestehenden Gebäude bedenkenlos ist und damit dem bestehenden Orts- und Straßenbild, sowie der geordneten Gesamtentwicklung der Gemeinde nicht zuwiderläuft.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben **keine** mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehörs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, bis zum

16.07.2025

in den, im Gemeindeamt Tulfes aufliegenden Bauakt, während der Amtsstunden, Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, wird ohne ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, allfällige Einwendungen vorzubringen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 AVG nicht berücksichtigt werden. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt, wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Abgestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grund des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Angeschlagen am: 03.07.2025

Abzunehmen am: 16.07.2025

Abgenommen am:

Im Auftrag des Bürgermeisters
DI (FH) Maren Saitner-Zangerl